



Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes

Gültig ab dem Schuljahr 2016/2017

1. Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Musikschulen haben SchülerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen ein Schulgeld in nachstehend angeführter Höhe pro Semester zu bezahlen. Das Schulgeld ist semesterweise spätestens bis zum 15. November bzw. bis zum 15. März des Schuljahres zu entrichten. Entscheidungen bezüglich Mahnungen und Verzugszinsen bleiben den Gemeinden überlassen.

2. Schulgeldtarife Hauptfächer:

Hauptfach (HF)	Unterrichtsform	Tarif 1. HF	Tarif 2. HF	Tarif 3. HF
	EU60 - 60 Minuten	235 €	176 €	153 €
	EU50 - 50 Minuten	211 €	158 €	138 €
	EU40 - 40 Minuten	189 €	151 €	133 €
	EU25 - 25 Minuten	157 €	134 €	118 €
	GU2 - 50 Minuten	157 €	134 €	118 €
	GU3 - 50 Minuten	150 €	128 €	112 €
	MU2 - 75 Minuten	184 €	147 €	129 €
	MU3 - 75 Minuten	157 €	134 €	118 €
	MU4 - 75 Minuten	157 €	134 €	118 €
	HF EMP (ab 6 Schüler)	EMP - 50 Minuten	77 €	65 €

3. Schulgeldtarife sonstige Fächer:

Ensemble (3 bis 5 Schüler)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	S - 50 Minuten	102 €	frei wenn ein HF oder EMP belegt wird
Ensemble, Orchester, Chor, Big Band etc. (ab 6 Schüler)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	S1 - 50 Minuten	77 €	frei wenn ein HF, EMP, Dirigieren oder Ensemble (S) belegt wird
Musikkunde (ab 6 Schüler)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	MK - 50 Minuten	69 €	frei wenn ein HF, EMP oder Dirigieren belegt wird
Dirigieren	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	D - 50 Minuten	102 €	keine Ermäßigung möglich
Workshop (ab 6 Schüler)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	W - 450 Minuten (begrenzt mit maximal 9 Wert- einheiten)	344 €	keine Ermäßigung möglich

4. Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach die Musikschule bzw. werden pro Person mehrere Hauptfächer belegt, so werden ohne Ansuchen die angeführten Ermäßigungen gewährt, wobei bei der Berechnung der teurere Tarif vor dem billigeren Tarif und Einzelunterricht vor Gruppenunterricht zu reihen ist. Ab dem vierten Familienmitglied ist kein Schulgeld mehr zu entrichten.
5. Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben einen 70%igen Aufschlag auf alle Hauptfachtarife (Pkt. 2.) zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. Dies betrifft die Mitglieder von Kirchenchören und Vereinen, die im Tiroler Sängerbund bzw. im Tiroler Blasmusikverband tätig sind. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung darüber der jeweiligen Gemeinde. Von der Anwendung dieser Bestimmung kann die Gemeinde in sonstigen begründeten Einzelfällen absehen.
6. Unabhängig von den in der Schulgeldordnung genannten Tarifposten können für zeitlich befristete, projektbezogene Sonderveranstaltungen seitens der Musikschule nach Absprache mit der Gemeinde und dem Amt der Tiroler Landesregierung Sondertarife festgelegt werden.
7. Die Unterrichtsform „25 Minuten Einzelunterricht“ ist mit dem verpflichtenden Besuch von mindestens einem weiteren sonstigen Fach (z.B. Chor-, Ensemble- oder Orchesterunterricht) verbunden.
8. Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und sonstige Musikschulen lt. Tiroler Musikschulgesetz ab dem 01.09.2016. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife sind lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01.04.2014 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2% anzuheben.